

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

AKTUELLE HINWEISE

Vorträge zu Immobilieninvestitionen und Stiftungssteuerrecht

Praxisvorträge und Diskussionsrunden von und mit RA Stefan Winheller im September 2011

Berenberg Stiftungs-Talk

Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am Mittwoch, den 7. September 2011, beim Berenberg Stiftungs-Talk in Frankfurt einen Vortrag über die steuerlichen Besonderheiten von Stiftungen halten und hilfreiche Hinweise für die tägliche Praxis geben.

Businessfrühstück für Stiftungen

Beim gemeinsam mit der IVG Immobilien AG veranstalteten Businessfrühstück am 22. September 2011 in Frankfurt referiert Rechtsanwalt Stefan Winheller zum The-

ma „Immobilieninvestitionen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?“.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung erhalten Sie auf unserer Website. [Link](#)

Clubgespräch „Motivation stiften“

Neben weiteren namhaften Gesprächspartnern wird sich Rechtsanwalt Stefan Winheller am 19. September 2011 an der Podiumsdiskussion zum Thema „Motivation stiften“ in der Hanse Lounge in Hamburg beteiligen.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neues zur Abgrenzung von Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb bei Immobilieninvestitionen

Mit der Frage, ob Einkünfte aus Immobilieninvestitionen noch der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind oder bereits gewerblichen Charakter tragen, mussten sich wieder einmal die Gerichte befassen. Für gemeinnützige Körperschaften ist die Abgrenzung von großer Bedeutung, da Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei vereinnahmt werden können, wohingegen gewerbliche Einkünfte im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu versteuern sind (vgl. bereits *Nonprofitrecht aktuell* 09/2010, sowie Winheller, ZStV 2010, 233 f.).

3-Objekt-Grenze

Die Rechtsprechung grenzt vermögensverwaltende von gewerblichen Einkünften unter Zuhilfenahme der sog. 3-Objekt-Grenze ab. Verkauft der Steuerpflichtige mehr als drei Objekte innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von etwa fünf Jahren zwischen Anschaffung und Verkauf, liegt danach in der Regel ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Für gemeinnützige Körperschaften, die in Immobilien investieren, bedeutet dies, dass ihre Immobilieneinkünfte dann der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen.

Was ist ein Objekt?

Ein häufiger Streitpunkt im Zusammenhang mit der 3-Objekt-Grenze betrifft die Frage, was als „Objekt“ zu werten ist. Die Antwort fällt insbesondere dann schwer, wenn auf einem Grundstück mehrere Immobilien stehen. Der vierte Senat des BFH hat mit Urteil vom 05.05.2011 nun eine für Steuerpflichtige günstige Entscheidung getroffen. Danach handelt es sich bei einem ungeteilten Grundstück, auf dem mehrere freistehende Mehrfamilienhäuser stehen, nur um ein Objekt. Der BFH stellt in seiner Entscheidung auf das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts ab. Ein Grundstück, dem im Grundbuch eine Grundbuchnummer zugewiesen ist, stellt mithin ein Objekt dar – unabhängig davon, wie viele einzelne Immobilien auf ihm stehen und in wie viele Flurstücknummern es unterteilt ist. Nicht übersehen werden darf freilich, dass diese günstige Rechtsprechung des vierten Senats vom 10. Senat offenbar nicht geteilt wird. In einem Urteil vom 03.08.2004 hatte der 10. Senat nämlich noch in die entgegengesetzte Richtung tendiert.

Ebenfalls um die Frage, was als Objekt gilt, dreht sich eine Entscheidung des BFH vom 30.09.2010. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt war ein Kaufvertrag über einen einzigen Miteigentumsanteil von 546,2/1000 geschlossen worden. In derselben notariellen Urkunde war das Grundstück dann allerdings per Teilungserklärung in zahlreiche Wohneinheiten aufgeteilt worden, von denen dem Käufer mehr als drei zugewiesen wurden. Der Senat entschied, dass hiermit die 3-Objekt-Grenze überschritten sei. Es komme nicht auf die Übertragung des unabgeteilten Miteigentumsanteils, sondern auf die Zahl der übertragenen Wohneinheiten an.

Achtung bei Beteiligung an Immobiliengesellschaften

Gemeinnützige Körperschaften sind nicht selten an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt (siehe hierzu auch das Urteil des BFH vom 25.05.2011 in dieser Ausgabe unter „Stiftungsrecht“). Vergessen wird dabei oftmals, dass

auch für solche Beteiligungen die 3-Objekt-Grenze gilt. Das ist insbesondere dann gefährlich, wenn die Körperschaft neben den Fondsanteilen noch unmittelbar selbst Immobilien hält und eine scheinbar der Vermögensverwaltung unterliegende Veräußerung einer direkt gehaltenen Immobilie plötzlich in eine gewerbliche (steuerpflichtige) Veräußerung umqualifiziert wird, weil der Körperschaft die Veräußerungen mehrerer Objekte auf Ebene des Immobilienfonds zugerechnet werden und damit insgesamt die 3-Objekt-Grenze überschritten wird. Hierauf weist ein Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 24.02.2010 hin. Immerhin verlangt das BMF für eine solche Zurechnung, dass der Gesellschafter an dem Fonds zu mindestens 10% beteiligt ist oder dass der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils oder des Anteils an dem veräußerten Grundstück mehr als 250.000 Euro beträgt (BMF v. 26.03.2004, IV A 6-S 2240-46/04 Rn. 14 ff.).

5-Jahres-Grenze oder eher 10-Jahres-Grenze?

Das Finanzgericht Hessen weist außerdem darauf hin, dass die Gewerblichkeit von Objekt-Veräußerungen auch dann erreicht werden kann, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung mehr als fünf Jahre beträgt. Bei der 5-Jahres-Grenze handele es sich nicht um eine starre unverrückbare Grenze. Vielmehr könne im Einzelfall auch ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren in den Blick genommen werden. Immerhin gesteht das Gericht zu, dass die Indizwirkung für die Gewerblichkeit mit zunehmendem Zeitabstand abnimmt und die Gewerblichkeit nach Ablauf der 5-Jahres-Grenze nur dann bejaht werden kann, wenn weitere Umstände, die für die Gewerblichkeit sprechen, hinzutreten.

HINWEIS: Das Urteil des BFH zur Frage, was als Objekt im Sinne der 3-Objekt-Grenze zählt, schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Angesichts der offenbar anderen Auffassung des 10. Senats ist Steuerpflichtigen wie gemeinnützigen Körperschaften allerdings weiterhin zur Vorsicht zu raten. Die 3-Objekt-Grenze hat lediglich Indizwirkung. Der Steuerpflichtige, der auf einem Grundbuchgrundstück eine große Zahl von Immobilienprojekten realisiert, sollte neben dem Verweis auf die Entscheidung des 4. Senats des BFH am besten weitere Argumente bei der Hand haben, die gegen seine gewerbliche Betätigung sprechen. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwischen Erwerb und Veräußerung zwar fünf, aber noch keine zehn Jahre liegen.



BFH, Urteil v. 05.05.2011, Az. IV R 34/08.



BFH, Urteil v. 30.09.2010, Az. IV R 44/08.



FG Hessen, Urteil v. 24.02.2010, Az. 8 K 3380/07.

Wohnraumvermietung und Pflege als getrennte Leistungen umsatzsteuerfrei

Betreutes Wohnen und Pflegeleistungen für pflegebedürftige Menschen stehen immer wieder im Mittelpunkt umsatzsteuerlicher Streitigkeiten mit den Finanzämtern. Grund hierfür ist die große Zahl an unterschiedlichen Leistungen (Wohnraumüberlassung, Verpflegung und Betreuung, Haushaltsführung, Pflegeleistungen, medizinische Leistungen, etc.), die den Bewohnern gegenüber erbracht werden. Die Vielfalt an Leistungsbeziehungen macht eine umsatzsteuerliche Einordnung häufig äußerst schwierig.

In einem aktuellen Urteil bestätigt der BFH die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich bei von einem Anbieter betreuten Wohnens erbrachten Vermietungsleistungen und Pflegeleistungen um zwei separat voneinander zu beurteilende Hauptleistungen handelt, die jeweils für sich ihren umsatzsteuerlichen Regeln folgen. Die Vermietungsleistungen waren danach gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG ebenso umsatzsteuerbefreit wie die ambulanten Pflegeleistungen nach § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG. Nur die vom Steuerpflichtigen erbrachten Betreuungs- und Verpflegungsleistungen waren der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Das Finanzamt hingegen hatte noch argumentiert, dass es sich bei sämtlichen genannten Leistungen insgesamt um ein einheitliches Leistungspaket „eigener Art“ handle, das keiner umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschrift zuzuordnen und damit steuerpflichtig sei. Den demenzkranken Bewohnern der Einrichtung sei es ersichtlich darum gegangen, das gesamte Paket an Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dass der BFH der Auffassung des Finanzamts nicht folgte, lag im Wesentlichen an der guten vertraglichen Gestaltung, die der Steuerpflichtige vorweisen konnte: Die den Leistungen zugrundeliegenden Verträge (Mietverträge einerseits, Pflegevereinbarungen andererseits) waren sauber voneinander getrennt. Eine rechtliche Verknüpfung zwischen beiden Verträgen existierte nicht; sie enthielten insbesondere völlig separate Entgeltvereinbarungen und unterschiedliche, voneinander unabhängige Kündigungsfristen. Die Bewohner waren auch nicht verpflichtet gewesen, beide Verträge abzuschließen – auch wenn offenbar tatsächlich sämtliche Bewohner das komplette Leistungspaket „gebucht“ hatten.

HINWEIS: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung weiterer Dienstleistungen im Rahmen des betreuten Wohnens vgl. bereits *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011.



BFH, Urteil v. 04.05.2011, Az. XI R 35/10.

Verantwortlichkeit für Spendenbescheinigungen bei Spenden an Schulen

Eltern oder Dritte, die eine Schule mit einer Spende bedenken, tun dies regelmäßig auf zwei unterschiedliche Arten: Entweder sie überweisen ihre Spende an

einen Förderverein der Schule oder direkt an die Schule. Eine aktuelle Information des Bayerischen Landesamts für Steuern befasst sich mit der Frage, wer in diesen Fällen Spendenbescheinigungen ausstellen darf.

Spenden, die ein als gemeinnützig anerkannter Schulförderverein erhält, sind vom Verein selbst zu bescheinigen. In der Regel übernimmt diese Aufgabe der Schatzmeister des Vereins. Es gelten hierfür die allgemeinen Regeln des Spendenrechts, d.h. insbesondere sind für die Spendenbescheinigungen die amtlichen Muster zu verwenden; für Kleinspenden bis 200 Euro gilt außerdem die Vereinfachungsregel des § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV (Vorlage Kontoauszug und einfacher „Spendenbeleg“ statt förmlicher Spendenbescheinigung).

Spenden, die direkt an die Schule geleistet werden, z.B. weil kein eigener Schulförderverein existiert, sind hingegen von der Schule zu bescheinigen. Es ist aber unproblematisch, wenn die Spendenbescheinigung nicht durch den Schulleiter persönlich, sondern durch eine von diesem beauftragte Person im Namen der Schule ausgestellt wird. Häufig übernimmt ein Mitglied des Elternbeirats diese Aufgabe.

HINWEIS: Bei Spenden direkt an die Schule als eine sog. öffentliche Dienststelle genügt dem Finanzamt allein die Vorlage des Kontoauszugs, sofern die Spende einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus sind weder ein „Spendenbeleg“ noch eine Spendenbescheinigung erforderlich (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EStDV).

Bayerisches LfSt, Verfügung v. 20.7.2011, ESt-Kartei, Karte 9.1.1 zu § 10b EStG. [Link](#)

Aktualisierte Liste steuerbegünstigter Übungsleitertätigkeiten

§ 3 Nr. 26 EStG regelt den sog. Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr. Bis zu diesem Betrag bleiben Einnahmen steuerfrei. Der Anwendungsbereich der Vorschrift reicht allerdings weit über die Begünstigung von reinen Übungsleitertätigkeiten hinaus; die gerne gebrauchte Bezeichnung als „Übungsleiterfreibetrag“ ist daher etwas irreführend. Tatsächlich betrifft die Vorschrift die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, aber auch als Ausbilder, Erzieher oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten sowie nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten und die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Auch die Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer ist über § 3 Nr. 26b EStG entsprechend begünstigt.

Die aktuelle Information des Bayerischen Landesamts für Steuern listet eine große Zahl von Beispieltätigkeiten auf, für die der Übungsleiterfreibetrag in Frage kommt.

HINWEIS: Die Liste reicht von der Betätigung als Arzt im Bereich Rehabilitationssport über die Arbeit als Lehrbeauftragter für Schulen bis hin zu Stadtführertätigkeiten. Nebenberuflich Tätige, die sich über ihren steuerlichen Status unklar sind, sollten einen Blick in die Liste werfen.

Bayerisches LfSt, Verfügung v. 20.7.2011, ESt-Kartei, Karte 1.1 zu § 3 Nr. 26 EStG. [Link](#)

Besteuerung von Schiedsrichtern und Ehrenamtspauschale

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Gegensatz zu ehrenamtlich tätigen Sportlern vom Freibetrag in Höhe von 500 Euro pro Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“) profitieren können.

FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 11.05.2011, Az. VI 311 – S 2342 – 117 (ESt-Kurzinfo Nr. 2011/35), öffentlich zugänglich auf der Website des schleswig-holsteinischen Steuerberaterverbandes.

Zur Zweckbetriebseigenschaft einer Lotterie

Lotterien und Ausspielungen können gemäß § 68 Nr. 6 AO als Zweckbetrieb steuerbegünstigt sein und einen interessanten Finanzierungsbaustein für gemeinnützige Körperschaften darstellen. Mit ihren gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen beschäftigt sich eine aktuelle Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern.

Voraussetzung für die Qualifizierung als Zweckbetrieb ist, dass die Lotterie oder Ausspielung von der zuständigen staatlichen Behörde genehmigt ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Erlaubnis erteilt wird, richten sich

wiederum nach dem Lotterierecht. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag bedarf es einer Erlaubnis immer dann, wenn es sich um öffentliche Lotterien bzw. Ausspielungen handelt. Öffentlich ist eine Lotterie/Ausspielung bereits dann, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Sofern der Reinertrag aus der Lotterie bzw. Ausspielung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, handelt es sich bei der Lotterie/Ausspielung nach § 68 Nr. 6 AO um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Dies gilt, so das Bayerische Landesamt für Steuern, auch dann, wenn – wie häufig – die Lotterie/Ausspielung im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. einer Festveranstaltung oder einem Charity-Dinner, durchgeführt wird. Sind die Voraussetzungen für die Zweckbetriebseigenschaft hingegen nicht erfüllt, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Für umsatzsteuerliche Zwecke ist zu beachten, dass der Verkauf von Losen nur dann der Umsatzsteuer unterliegt, wenn die Lotterie bzw. Ausspielung von der Lotteriesteuer befreit ist (§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG i.V.m. § 18 RennLottG).

HINWEIS: Der Glücksspielstaatsvertrag wird zum Ende des Jahres 2011 außer Kraft treten, wenn seine Fortgeltung auf der Ministerpräsidentenkonferenz nicht zuvor vereinbart wird (§ 28 Abs. 1 GlüStV).



Bayerisches LfSt, Verfügung v. 14.02.2011 - S 0187.2.1 - 6/2 St 31.

STIFTUNGSRECHT

BFH bestätigt: Beteiligung an gewerblich geprägter, vermögensverwaltend tätiger Personengesellschaft ist Vermögensverwaltung

Gemeinnützige Körperschaften, allen voran gemeinnützige Stiftungen, investieren im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung häufig auch in geschlossene vermögensverwaltende Fonds, d.h. in Kommanditbeteiligungen oder Beteiligungen an Publikumspersonengesellschaften. Ihre Beteiligungserträge sind dann steuerfrei. Demgegenüber werden Beteiligungen an gewerblich tätigen Fonds, also z.B. an bestimmten Immobilien- oder auch Schiffsfonds, im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft gehalten. Die Erträge aus diesen Beteiligungen unterliegen mithin der vollen Ertragsbesteuerung.

Der BFH hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem eine Stiftung an einem solchen gewerblichen Fonds beteiligt war. Die Besonderheit des Falles: Der Fonds wurde in Form einer sog. gewerblich geprägten Personengesellschaft betrieben. Dabei handelt es sich um eine Spezialität im deutschen Steuerrecht, wonach bereits eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Struktur der Fondsgesellschaft zur Gewerblichkeit führt, selbst wenn der Fonds tatsächlich nur rein vermögensverwaltend tätig wird (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Bereits die Vorinstanz hatte die Auffassung vertreten, dass eine solche gewerbliche Prägung für die Beurteilung, ob ein Gesellschafter Einkünfte im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt, nicht maßgeblich sein kann (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2011). Entscheidend ist auch nach Auffassung des BFH, ob der Fonds tatsächlich gewerblich oder ob er tatsächlich nur vermögensverwaltend tätig ist. Die gewerbliche Prägung führe nämlich nicht bereits automatisch dazu, dass die steuerbegünstigte Körperschaft als Gesellschafter den Bereich der Vermögensver-

waltung verlassen habe und im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs tätig werde. Dass es auf die gewerbliche Prägung nicht ankommen könne, ergebe sich im Übrigen schon aus der Tatsache, dass § 14 AO, der den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb definiert, nicht auf die ertragssteuerliche Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ver-

weist. Außerdem habe eine Beteiligung an einer lediglich gewerblich geprägten Fondsgesellschaft keinerlei Wettbewerbsrelevanz; eine Versteuerung der Erträge sei daher nicht geboten.



BFH, Urteil v. 25.05.2011, Az. I R 60/10.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar?

Nach § 4 Abs. 4 EStG sind Betriebsausgaben die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dieser weite Betriebsausgabenbegriff wird durch § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dahingehend eingegrenzt, dass Aufwendungen für die private Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, steuerlich nicht in Abzug gebracht werden dürfen, selbst wenn sie auch zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Dem Finanzgericht Köln lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem ein Steuerpflichtiger, der Golfsportartikel herstellte, die fünfstelligen Beiträge für seine Golfclubmitgliedschaft als Betriebsausgaben geltend gemacht hatte. Wie schon das Finanzamt versagte auch das Gericht den Betriebsausgabenabzug. Bei den Beiträgen habe es sich zumindest auch in erheblichem Umfang um Aufwendungen für die private Lebensführung gehandelt. Dass die Beiträge auch zum Zwecke des beruflichen Fortkommens geleistet worden waren, konnte zwar nicht in Abrede gestellt werden. Mangels objektiver Kriterien für eine Aufteilung in betriebliche und private Veranlassungsbeiträge – selbst eine schätzungsweise Aufteilung war nicht möglich – war der Abzug aber insgesamt zu versagen.

HINWEIS: Offenbar wollte der Steuerpflichtige über den Betriebsausgabenabzug im Ergebnis das erreichen, was ihm das Spendenrecht ausdrücklich versagt: den Abzug von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine (§ 10b Abs. 1 Satz 8 EStG). Der Abzug wäre sicherlich einfacher zu begründen gewesen, wenn es sich nicht gerade um Beiträge zu einem Sportverein gehandelt hätte. Während eine wesentliche private Mitveranlassung bei einer Mitgliedschaft in einem Sportverein nicht ernsthaft geleugnet werden kann, sind Beiträge für die Mitgliedschaft in sonstigen gemeinnützigen Vereinen im Einzelfall durchaus als Betriebsausgaben absetzbar. Das hat insbesondere dann Bedeutung, wenn ein Abzug als Zuwendung im Sinne des § 10b EStG wegen Erreichens der Abzugsgrenzen nicht mehr möglich ist. Auch Mitgliedsbeiträge für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sind regelmäßig beruflich veranlasst und können daher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten in Abzug gebracht werden.



FG Köln, Urteil v. 16.06.2011, Az. 10 K 3761/08.

Wirtschaftliche Betätigung führt zur Versagung der Eintragung ins Vereinsregister

Nur Idealvereine können in das Vereinsregister eingetragen werden und damit rechtsfähige Vereine sein. Verfolgen Vereine demgegenüber in erster Linie wirtschaftliche Zwecke oder betätigen sie sich tatsächlich überwiegend wirtschaftlich, lehnen die Vereinsregister ihre Eintragung zu Recht ab (vgl. §§ 21, 22 BGB). Erst kürzlich hatte das Kammergericht Berlin einem Verein, der eine Kindertagesstätte betreiben wollte, die Eintragung versagt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011). Die Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus für alle anderen Vereine, die sich wirtschaftlich betätigen wollen, von großer Bedeutung. Das beweist eine erneute, aktuelle Entscheidung des Berliner Gerichts.

Dem Beschluss des Kammergerichts lag dieses Mal ein Fall zugrunde, in dem ein Verein (lediglich kostendeckend) Filmvorführungen durchzuführen beabsichtigte. Das Gericht stufte den Verein als wirtschaftlichen Verein ein und lehnte die Eintragung ab. Gemäß dem sog. Nebenzweckprivileg darf sich ein Verein zwar durchaus auch unternehmerisch betätigen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung dem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet ist und lediglich Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist. Geht die (geplante) wirtschaftliche Betätigung aber darüber hinaus, ist eine Eintragung im Vereinsregister nicht zulässig. Der Verein kann dann keine Rechtsfähigkeit erlangen, was insbesondere erhebliche haftungsrechtliche Nachteile nach sich zieht. [...]

Wie das Kammergericht betont, liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 22 BGB dann vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins kommt es übrigens nicht an. Dass vorliegend lediglich kostendeckend gearbeitet werden sollte, half dem Verein mithin nicht.

HINWEIS: Konnte man in der Vergangenheit durchaus den Eindruck gewinnen, dass sich die Praxis wenig um die Beschränkungen im Vereinsrecht in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungen von Vereinen schert, nimmt das Kammergericht Berlin die Abgrenzung zwischen ideellem und wirtschaftlichem Verein sehr ernst. Die strenge Haltung des Kammergerichts ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie hat eine wichtige Warnfunktion und sollte unter Vereinsgründern frühzeitig zum Nachdenken anregen, ob der Verein tatsächlich die richtige Rechtsform für das Gründungsvorhaben ist. Das deutsche Recht kennt für wirtschaftliche Betätigungen deutlich geeignetere Rechtsformen wie z.B. die (gemeinnützige) GmbH oder die eingetragene Genossenschaft. In der Regel wird es sich anbieten, auf eine der beiden genannten Rechtsformen „umzuschwenken“.



KG Berlin, Beschluss v. 20.01.2011, 25 W 35/10.